

Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 26 v. 1. 7. 1983

**Satzung
der Gemeinde Lemwerder
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für den Ausbau der Erschließungsanlage
„Eschenweg“**

Aufgrund des § 132 Nr. 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und unter Berücksichtigung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Lemwerder vom 27. 3. 1980 hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 9. Juni 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 1 bis 3 der Erschließungsbeitragssatzung wird für den endgültigen Ausbau der Erschließungsanlage Eschenweg folgendes festgelegt:
- a) Die nördliche Fahrbahnbegrenzung des Eschenweges ist mit einer Bordanlage ohne Pflasterung herzustellen.
 - b) Die südliche Fahrbahnbegrenzung des Eschenweges ist mit einem ca. 1,50 m breiten Pflasterstreifen einschließlich Bordanlagen auszubauen.
- (2) Im übrigen bleiben die Vorschriften der genannten Erschließungsbeitragssatzung unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Lemwerder, den 9. Juni 1983

Gemeinde Lemwerder

Martens
Bürgermeister

Werder
Gemeindedirektor